

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 7 (1891)
Heft: 8

Artikel: Übereinkunft
Autor: Boos-Jegher, E. / Volkart, H. / Denzler, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Verhandlungen der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

(Sitzung vom 10. Juli 1891 in Zürich.)

1. Die Übereinkunft betreffend die Verschmelzung der „*Gewerblichen Bildungsschule*“ mit den „*Blättern für Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht*“ liegt vor, unterzeichnet vom Vorstand des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbschullehrer, mit Begleitschreiben des Herrn Boos-Jegher den 6. Juli. Unsere Vorschläge sind unverändert angenommen, und aus freien Stücken noch die Bestimmung beigefügt, dass unsere Kommission sich durch zwei Mitglieder im Vorstand des Verbandes der Zeichen- und Gewerbschullehrer vertreten lassen könne (s. unten).

2. Nunmehr folgt eingehende Besprechung des im Korrekturabzug vorliegenden *Leitfadens für Volkswirtschaftslehre*, bei der sich alle Mitglieder beteiligen im Anschluss an die detaillirten kritischen Notizen des Herrn Prof. Bendel. Herr Gunzinger nimmt die Bemerkungen zu Händen des Verfassers entgegen; die Mitglieder sind ersucht, ihre Bemerkungen auch noch direkt einzusenden, zu gutfindender Berücksichtigung. Die Freude an der schönen und unsern Wünschen durchaus entsprechenden Arbeit ist eine allgemeine.

3. Der Leitfaden für *Gesellschafts-, Staats- und Verfassungskunde* hat in Abschriften zirkulirt. Die vorgerückte Zeit verbietet heute auf denselben einzutreten. Er soll nun in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit veröffentlicht und auf Grund von Korrekturabzügen in nächster Sitzung auf denselben eingetreten werden.

4. *Anträge der Subkommission für weibliche Fortbildung.*

a) Das von der Subkommission durchberatene Fragenschema für Anstalten weiblicher Fortbildung soll, vom Archivbureau des Pestalozzianums übersetzt, in Druck gegeben und versendet werden.

b) Bezüglich der Frage, welche Blätter für Publikationen weiblicher Fortbildung zu benutzen seien, ist das Protokoll offen zu halten. Selbstverständlich komme in erster Linie die Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit in Betracht.

c) Auf das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr sei vor allem ein neuer Kurs für Koch- und Haushaltungsschulen in Aussicht zu nehmen; Herr Gunzinger wird eine diesbezügliche Vorlage vorbereiten.

d) Es sei die Zentralkommission ersucht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Verschmelzung der Kochschulkommission mit unserer Kommission wünschbar wäre.

Alle vier Anträge werden einstimmig angenommen.

5. Die *Jahresrechnung* 1890/91 wird vom Quästor, Herrn Krebs, vorgelegt und von Herrn Christinger als Revisor zur Abnahme empfohlen. Die Genehmigung erfolgt unter bester Verdankung.

Die Rechnung weist an Einnahmen vor Fr. 1777. 60

an Ausgaben „ „ 1222. 10

also einen Aktivsaldo von Fr. 555. 50 auf.

Übereinkunft.

Von dem Gedanken ausgehend, dass die Pflege der gewerblichen Berufsbildung und des gewerblichen Fortbildungsschulwesens durch ein einheitliches

Organ im Interesse der Sache liege, haben heute die Unterzeichneten, der Vorstand des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verband selbst) und die Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungsschulwesen (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft) folgende Übereinkunft geschlossen.

1. Der Vorstand des Verbandes der schweizerischen Zeichen- und Gewerbeschullehrer verpflichtet sich, in seinem Organ „Blätter für Zeichen- und Gewerblichen Berufsunterricht“ den Organisationsfragen und der Behandlung der theoretischen Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule spezielle und ständige Berücksichtigung zu Teil werden zu lassen, und zu diesem Zwecke die Redaktionskommission um ein durch die Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungsschulwesen zu wählendes Mitglied zu erweitern.

2. Ebenso verpflichtet sich der Vorstand des Verbandes der Schweizerischen Zeichen- und Gewerbeschullehrer, mit der Lehrmittelsammlung für gewerbliches Fortbildungsschulwesen am Pestalozzianum in Zürich in Fühlung zu treten, und an seinem Ort soweit möglich für die Entwicklung dieses Institutes mitwirken zu wollen.

3. Die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“ erklären sich bereit und werden sich in den Stand setzen, auch die Interessen der Gewerbemuseen in der Schweiz wahrzunehmen; zu diesem Zwecke wird die Chefredaktion die Direktoren der Gewerbemuseen zu unmittelbaren oder mittelbaren Mitarbeitern zu gewinnen suchen.

4. Ebenso werden die „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“ bemüht sein, soweit möglich auch in Fühlung mit den Bestrebungen der romanischen Schweiz auf dem Gebiete des Schulzeichnens wie des gewerblichen Berufsunterrichtes zu treten.

5. Der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungsschulwesen wird das Recht eingeräumt, zwei ihrer Mitglieder als Beigeordnete zum Vorstand des Verbandes Schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer zu ernennen.

6. Indem der Vorstand des Verbandes Schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer sich für die Durchführung von Punkt 1—4 verbindlich macht, betrachtet die Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungsschulwesen die Zielpunkte, die sie zur Weiterführung eines eignen Organs bestimmt haben, als durch die „Blätter für Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“ gewahrt und verzichtet auf die fernere Herausgabe eines speziellen Organs für die gewerbliche Fortbildungsschule nach Abschluss des gegenwärtigen Jahrgangs.

7. Diese Übereinkunft tritt nach der Genehmigung durch die Eingangs bezeichneten Organe mit 1. Januar 1892 in Kraft.

Also beschlossen in der Vorstandssitzung des Verbandes Schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Zürich, Sonntag den 28. Juni 1891.

Für den Vorstand des Verbandes Schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer, Zürich-Herisau, 5. Juli 1891.

Der Präsident: E. BOOS-JEGHER.

Der Aktuar: H. VOLKART.

Genehmigt in der Sitzung der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliches Fortbildungsschulwesen, den 10. Juli 1891 in Zürich.

Der Präsident: C. DENZLER.

Der Aktuar: O. HUNZIKER.